

Veröffentlichung zu Verordnung (EU) 2019/2088 / 10. März 2021

Nachhaltigkeitsinformationen gemäß EU-Transparenzverordnung

Am 10. März tritt die Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in Kraft (EU-Transparenzverordnung (TVO)). Neben Offenlegungspflichten für Versicherer beinhaltet die TVO auch Offenlegungspflichten für Finanzberater, soweit sie Beratung für Versicherungsanlageprodukte anbieten.

Hierzu die nachfolgenden Informationen:

Gemäß Artikel 3 TVO ist über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beratungstätigkeit zu informieren.

Bei der Beratung unserer Kunden berücksichtigen wir die von der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. zur Verfügung gestellten Unterlagen. In den vorvertraglichen Informationen der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. wird über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen informiert. Fragen dazu kann der Kunde im Vorfeld eines möglichen Abschlusses ansprechen.

Artikel 4 TVO betrifft die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt auf der Basis der von der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. zur Verfügung gestellten Informationen.

Nach Artikel 5 TVO sind Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Vergütungspolitik offen zu legen.

Die Vergütung für die Vermittlung von Versicherungen orientiert sich nicht an den Nachhaltigkeitsrisiken, die mit den Anlagen dieser einhergehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vergütungshöhe des Produktes nicht von den Nachhaltigkeitsrisiken der Anlage positiv oder negativ beeinflusst wird.